



Erläuterungen zur Satzung

Auffällig ist sicherlich, dass der nun vorgestellte Entwurf länger ist und beachtliche 43 Paragraphen enthält, während die aktuelle Satzung mit lediglich 23 Vorschriften auskommt. Grund dafür ist der Wunsch der Satzungskommission, eine vor allem nachvollziehbar gegliederte und damit letztlich übersichtliche Vereinsverfassung zu schaffen. Dafür sollte bewusst und soweit wie möglich auf Querverweise verzichtet werden. Wichtige Regelungen sollten einen eigenen Paragraphen erhalten, statt sich lediglich in einem Absatz einer einzigen langen Norm wiederzufinden. Insbesondere betrifft dies die Gremien, die in der bisherigen Satzung jeweils nur mit einem einzigen Paragraphen geregelt worden sind.

Der bisherige Paragraph „Zweck des Vereins“, in dem die Regelungen zum Vereinszweck (im bisherigen Wortlaut: „Ziele des Vereins“), aber auch zur Gemeinnützigkeit und zu den im Verein vertretenen Werten zusammengefasst sind, wurde redaktionell geändert und in drei Paragraphen aufgeteilt.

Wegen der besonderen Anforderungen, die der Gesetzgeber an eine Änderung des **eigentlichen Vereinszwecks** stellt, ist die separate Darstellung aus rechtlichen Gründen sinnvoll und geboten. Es erfolgt inhaltlich keine Änderung des Vereinszwecks. Die redaktionelle Anpassung des Wortlauts erfolgt nach Abstimmung mit Finanzamt und Registergericht.

Die Vorschriften über die **Gemeinnützigkeit** werden nach den aktuellen Erfordernissen der Abgabenordnung geregelt. Die **Werte des Vereins** sind angepasst und modernisiert worden. Um diese Werte noch zu verdeutlichen, regelt der Satzungsentwurf, dass sich der Verein ein **Leitbild** gibt.

Geändert wurden die **Formen der Mitgliedschaft**. Es soll nun keine Unterscheidung zwischen aktiven und passiven sowie jugendlichen Mitgliedern mehr erfolgen, weil es unserer Ansicht nach für diese Unterscheidung keinen sich aus dem Vereinsgedanken ergebenden Grund gibt. Bei richtiger Betrachtung spielt der Punkt aktiv/passiv/jugendlich vor allem eine Rolle bei der Frage der Beitragshöhe. Dann sollte diese Unterscheidung aber auch genau an dieser Stelle geregelt werden, und nicht bei der grundsätzlichen Frage der Vereinsmitgliedschaft. Der Satzungsentwurf sieht daher in § 38 eine umfassende Vorschrift bezüglich der **Beiträge** vor, die bislang höchst rudimentär geregelt worden sind und vor allem nicht mehr den aktuellen Anforderungen entsprechen, etwa im Hinblick auf die Nutzungen der Vereinseinrichtungen.

Schärfer profiliert werden durch die Neufassung der Satzung die Regeln über die Aufnahme der **Mitglieder** in den Verein, die Beendigung der Mitgliedschaft und die Rechte und Pflichten der Mitglieder.



Übersichtlicher gestaltet wurden die Regeln über die **Mitgliederversammlungen**, das zentrale Organ des Vereins. Insbesondere findet im Satzungsentwurf eine übersichtlichere Unterscheidung zwischen der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, der Organisation und Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Durchführung der Mitgliederversammlung statt.

Die **Beschlussfassung** ist separat geregelt worden, die Vorschriften über die **Wahlen** sind von Unklarheiten und Widersprüchlichkeiten befreit worden.

Die **Organe des Vereins** sind im Wesentlichen unverändert, mit der Ausnahme der Erweiterung des Ehrenrats zu einem Vereinsrat (näheres dazu weiter unten).

Die Regelungen zu den **Gremien** und den **Abteilungsleitungen** des Vereins sind nun nicht mehr in jeweils einer einzigen Norm zusammengefasst, sondern übersichtlich nach Zusammensetzung, Bestellung, Amtsdauer, Organisation, Beschlussfassung und Aufgaben gegliedert. Die **Amtsperioden** sind von drei auf vier Jahre verlängert worden, um eine nachhaltigere Arbeit zu ermöglichen.

Der **Vorstand** soll künftig aus bis zu sieben Mitgliedern bestehen. Dies erhöht die Chancen, für die in einem Verein unserer Größenordnung anfallende erhebliche weiterhin größtenteils ehrenamtlich verrichtete Arbeit Experten für die einzelnen Resorts gewinnen zu können.

Weggefallen ist die Verpflichtung, dass mindestens ein Vorstandsmitglied einer Abteilungsleitung angehören muss. Ein satzungskonformer Vorstand kann dadurch auch dann gebildet werden, wenn sich kein Mitglied einer Abteilungsleitung zur Annahme eines Vorstandsamts bereiterklärt. Nachfragen und die Erfahrungen der letzten Jahre haben ergeben, dass die beachtliche Arbeit der Abteilungsleitungen eine starke Belastung der ehrenamtlich Tätigen darstellt, so dass man sich sehr genau überlegen muss, ob der zusätzliche Aufwand eines Vorstandsamts zeitlich leistbar ist. Es liegt im tiefsten eigenen Interesse des Vorstands, mit den Abteilungsleitungen und den durch diese repräsentierten Mitgliedern auch weiterhin gut zusammenzuarbeiten, um den Verein weiterzuentwickeln. Eine wechselseitige Informationspflicht ist daher eine der Pflichten des Vorstands (§ 26 Nr. 11).

Von der Bezeichnung neu, aber vom Inhalt angelehnt an den bisherigen Ehrenrat ist der **Vereinsrat**. Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen liegen darin, dass die Betonung deutlicher darauf liegt, Streitigkeiten durch Schlichtung zu beenden, statt als eine Art „Vereinsgericht“ zu agieren.

Infolgedessen sind die Sanktionsmöglichkeiten - mit Ausnahme des Vereinsausschlusses - abgeschafft worden, die in der Vergangenheit ohnehin kaum genutzt wurden, zudem nur eine geringe Differenzierung erlaubt haben und vielmehr das Risiko willkürlicher Entscheidungen bedeutet haben, die möglicherweise ohnehin durch die ordentliche Gerichtsbarkeit hätten überprüft werden können.





Von außerhalb der Satzungskommission kam die Anregung, konsequent zu hinterfragen, ob und warum der Begriff der Ehre bei der Bezeichnung eines Vereinsorgans eine Rolle spielen soll, oder ob diese Anlehnung nicht ohnehin anachronistisch bzw. aus der Zeit gefallen und schon deshalb wenig hilfreich ist, weil der Begriff „Ehre“ nicht exakt definiert ist bzw. sich jede im Verein aktive Person darunter etwas anderes vorstellt.

Diese Anregung wurde in der Kommission aufgenommen und umfassend diskutiert. Breite Zustimmung besteht dahingehend, dass der Begriff „Ehrenrat“ etwas angestaubt erscheint, und durch eine geänderte Bezeichnung durchaus deutlich gemacht werden soll, dass sich auch inhaltlich eine Änderung zu einem etwas moderneren Verständnis dieses Vereinsorgans ergibt. Schließlich war für die Kommission der zentrale Nenner für ein solches Organ der Verein als solcher bzw. die durch das Grundgesetz geschützte Vereinsautonomie.

Manchmal liegt die Lösung etwas näher, als man zunächst denkt, sodass der Begriff „Vereinsrat“ seine Legitimation aus nicht mehr oder weniger als dem erhält, was ihn überhaupt ermöglicht, nämlich dem Verein als solchem.

In einen eigenen Abschnitt werden die **Ordnungen** des Vereins gegliedert.

Die **Beitragsordnung** bezeichnet zentral sämtliche im Zusammenhang mit den Beiträgen stehenden Aspekte und schafft die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen beispielsweise für ermäßigte Beiträge für Familien, für bestimmte Beitragsraten, die Zuständigkeiten für die Festsetzung der Beiträge etc., und regelt zudem bislang offene Fragen, wie etwa die Fälligkeit der Beiträge.

Angepasst wird schließlich die **Ehrenordnung**, indem zwischen Jubiläen und Ehrenmitgliedschaften unterschieden wird.

Im Abschnitt **Verbandszugehörigkeit** ist nunmehr klarer geregelt, dass der Vorstand die Mitgliedschaft in entsprechenden Verbänden beschließen darf.

In diesem Abschnitt befindet sich nunmehr auch die sogenannte „DFB-Klausel“. Die Vereine, die selbst oder im Rahmen ausgegliederter Kapitalgesellschaften an den Fußballbundesligen teilnehmen wollen, sind verpflichtet, diese Klausel in ihrer Satzung aufzunehmen. Da dies grundsätzlich auch bezüglich anderer Sportarten denkbar ist, hat sich die Satzungskommission entschieden, einen eigenen Abschnitt im Satzungsentwurf einzuführen, der im Falle etwaiger Eventualitäten dazu genutzt werden kann, entsprechende Klauseln übersichtlich darzustellen.

